



Inputreferat zum Thema Sicherheit und Justiz

Workshop kantonales Behindertengleichstellungsgesetz 15.9.17

Dr. iur. Nora Bertschi, Leiterin Stab, Amt für Sozialbeiträge, WSU

UNO-Behindertenrechtskonvention, Art. 11, 13-16

- Menschen mit Behinderungen darf gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden.
- Menschen mit Behinderungen dürfen nicht der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.
- Menschen mit Behinderungen sollen sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschliesslich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, geschützt werden.

UNO-Behindertenrechtskonvention, Art. 11, 13-16

- Die Vertragsstaaten ergreifen alle erforderlichen Massnahmen, um in Gefahrensituationen den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.
- Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz.
- Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, haben gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien.

Bundesverfassung

- Art. 8 Abs. 2 BV: Allgemeines Verbot der Diskriminierung wegen Behinderung
- Art. 29 Abs. 1 BV: Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

Behindertengleichstellungsgesetz Bund, Art. 7 f. BehiG

- Rechtsansprüche bei Bauten, Einrichtungen oder Fahrzeugen die für die Öffentlichkeit bestimmt sind (Beseitigung oder Unterlassung der Benachteiligung)
- Rechtsansprüche bei Dienstleistungen des Gemeinwesens (Beseitigung oder Unterlassung der Benachteiligung, Entschädigung)
- Beschwerde- und Klagelegitimation von Behindertenorganisationen

Kantonales Recht

- Relevante kantonale Spezialgesetze, u.a.
 - Polizeigesetz
 - Gesetz betreffend Einführung über den Zivilschutz
 - Gesetz betreffend die Feuerwehr
 - Strafvollzugsgesetz
 - Anstaltsreglemente
- Bisher keine spezifischen Bestimmungen zu Menschen mit Behinderungen in Spezialgesetzen betreffend Sicherheit und Justiz

Regelungsbereich

Kanton



Menschen mit Behinderung

Private, welche Dienstleistungen
öffentlich anbieten



Menschen mit Behinderung

Diskussion anhand folgender Fragen:

- Welches sind die grössten Hürden für Menschen mit Behinderungen im Bereich Sicherheit und Justiz?
- Ist-Situation: Stimmen gesetzliche Ansprüche und Wirklichkeit überein?
- Reichen die bestehenden gesetzlichen Grundlagen aus? Müssen sie geändert/angepasst/neu geschrieben werden?
- Gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung im Kanton BS? Was braucht es im Bereich Sicherheit und Justiz sonst noch für eine nachhaltige Implementierung?